

Bauleitplanung der Stadt Bebra

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 18.1 "Rechenzentrum - Robert-Bunsen-Straße " im Industriegebiet West der Stadt Bebra.

Anlass der Planung

Mit der vorgesehenen Nutzung soll eine zukunftsorientierte und innovative Entwicklung im Bereich der digitalen Infrastruktur ermöglicht werden. Rechenzentren stellen einen wesentlichen Baustein für die fortschreitende Digitalisierung und wirtschaftliche Entwicklung dar. Die Planung trägt dazu bei, den Standort nachhaltig zu stärken und neue technologische Nutzungen zu integrieren. Gleichzeitig soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung der bestehenden Strukturen sowie der Umwelt- und Nutzungsanforderungen sichergestellt werden. Das Vorhaben umfasst neben dem Rechenzentrum auch ergänzende technische Infrastruktur, insbesondere Energieversorgungsanlagen, Energiespeicher sowie Anlagen zur Nutzung und Weitergabe von Abwärme. Darüber hinaus wird die Möglichkeit der Nutzung von aufbereitetem Brauchwasser zur Kühlung des Rechenzentrums im weiteren Verfahren geprüft.

Die Planung trägt dazu bei, den Standort nachhaltig zu stärken, innovative Technologien zu integrieren sowie eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung von Umwelt-, Energie- und Nutzungsanforderungen sicherzustellen.

Bezeichnung des Bauleitplans

Der Bauleitplan erhält die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 18.1 "Rechenzentrum - Robert-Bunsen-Straße " im Industriegebiet West der Stadt Bebra.

Maßgeblich ist die Abgrenzung des Geltungsbereichs in der beigefügten Übersichtskarte. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 28/1, 28/2, 29/0, 30/0, 31/1, 32/4.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich beschränkt sich auf die im Eigentum des Vorhabenträgers befindlichen Flächen. Das Plangebiet überlagert zu ca. 3/4 den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 18 aus dem Jahr 1969 und umfasst zu ca. 1/4 bislang unbeplante Flächen eines faktischen Industriegebietes.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 18.1 werden die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 18 im überlagerten Bereich ersetzt.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Sollten sich im weiteren Verfahren Änderungen des Geltungsbereichs als zweckmäßig erweisen, wird der Magistrat ermächtigt, der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung einen entsprechend angepassten Geltungsbereich vorzulegen.

Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen

Die Flächen sind im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Bebra (Januar 2006) als gewerbliche Bauflächen dargestellt.

Die Planung entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie den Festlegungen des Regionalplans Nordhessen und steht somit im Einklang mit den Zielen der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB.

Frühzeitige Beteiligung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Beteiligung erfolgt auf Grundlage eines Vorentwurfs des Bebauungsplans einschließlich Planzeichnung, Begründung, städtebaulichem Konzept. Eine Vorstufe des Umweltberichts folgt.

Weiteres Verfahren

Die Verwaltung wird beauftragt, das Bauleitplanverfahren durchzuführen und die frühzeitige Beteiligung einzuleiten. Die eingehenden Stellungnahmen sind auszuwerten und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Anlage:

- Planskizze Geltungsbereich

